



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Umweltschutz- und Energiekommission
vom: 15. Dezember 2014
zur Vorlage Nr.: 2014-171
Titel: **Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft (USG BL)
im Rahmen des Entlastungspaketes 12/15: Aufgabenverzicht Boden-
untersuchungen**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2014/171

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

zur Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft (USG BL) im Rahmen des Entlastungspaketes 12/15: Aufgabenverzicht Bodenuntersuchungen

vom 15. Dezember 2014

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Entlastungspaketes 12/15 (Massnahme Ü-1a) wurden die Bau- und Umweltschutzdirektion und die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beauftragt, einen Aufgabenverzicht im Bereich der Umweltschutzgesetzes (Beratung, Bodenbewirtschaftung, Düngung) zu prüfen.

Gemäss der [Vorlage](#) vom 20. Mai 2014 kann die Beteiligung des Kantons an den Analysekosten der Bodenuntersuchungen, die seit 1991 regelmässig durchgeführt werden müssen, aufgehoben werden. Denn inzwischen sehen die Mindestanforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) vor, dass auf allen Bewirtschaftungsparzellen Bodenanalysen durchgeführt werden müssen; die Einhaltung dieser Mindestanforderungen sind Voraussetzung für Direktzahlungen des Bundes.

Da die Pflicht zu regelmässigen Bodenuntersuchungen gemäss ÖLN heute also bereits durch den Bund in seiner Direktzahlungsverordnung ([DZV](#), SR 910.13) geregelt ist, können sowohl der Verweis auf die Pflicht zur Bodenuntersuchung als auch der Verweis auf Beiträge des Kantons an die entsprechenden Analysekosten aufgehoben werden. So wird das Budget des Kantons um jährlich ca. CHF 35'000 entlastet. Die zusätzlichen Mehrkosten für die rund 850 direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetriebe im Kanton belaufen sich auf durchschnittlich CHF 41 pro Betrieb und Jahr.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) selbst verwiesen.

Das Büro des Landrates hat die Vorlage am 22. Mai 2014 zur Vorberatung an die Umweltschutz- und Energiekommission überwiesen.

2. Beratungen in der Umweltschutz- und Energiekommission

2.1. Organisatorisches

Die UEK befasste sich mit der Vorlage an ihren Sitzungen vom 20. Oktober und 10. November 2014 im Beisein von Regierungsrätin Sabine Pegoraro, Vorsteherin der Bau- und Umweltschutzdirektion, und von BUD-Generalsekretär Michael Köhn. Andreas Bubendorf, stv. Leiter des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain, stellte die Vorlage vor und beantwortete Fragen.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Beratung

Seitens der Verwaltung wurde erklärt, dass angesichts der Untersuchungspflicht gemäss Ökologischem Leistungsnachweis der Kanton Basel-Landschaft als einer von nur noch sehr wenigen Kantonen weiterhin Beiträge an die Kosten für Bodenproben ausrichte. Für die Aufhebung dieser Unterstützung sei die vorliegende Gesetzesänderung nötig.

Die Vorlage war in der Kommission unbestritten; der geringe Mehraufwand für die Landwirtschaftsbetriebe wurde als tragbar empfunden.

In der Detailberatung gab es keinerlei Wortmeldungen.

3. Antrag an den Landrat

Die Umweltschutz- und Energiekommission beantragt dem Landrat einstimmig, die Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft (USG BL) zu beschliessen.

Pratteln, 15. Dezember 2014

Für die Umweltschutz- und Energiekommission:
Philipp Schoch, Präsident

Beilage:

Gesetzestext in der von der UEK beantragten und von der Redaktionskommission bereinigten Fassung

Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG BL) vom 27. Februar 1991¹ wird wie folgt geändert:

§ 34 Beratung in Fragen der umweltverträglichen Bewirtschaftung

¹ Der Kanton sorgt dafür, dass die landwirtschaftlichen Betriebe und die Gärtnereien in Fragen der umweltverträglichen Bodenbewirtschaftung und Düngung beraten werden. Die Beratung ist kostenlos.

² Die Gemeinden und der Kanton beraten die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Familien- und Pflanzlandgärten in gleicher Weise.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

¹ SGS 780, GS 30.787